

Benutzungsordnung

für Schulräume und Sportstätten in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund

I. Allgemeiner Teil

Grundsätze für die Vergabe von Schulräumen und Sportstätten (nachstehend Räume genannt) der in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund stehenden Schulen

§ 1

Kreis der Benutzer

- (1) Benutzer können Vereine, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Jugendorganisationen politischer Parteien sein. Im Einzelfall ist die Überlassung auch an sonstige Gruppen möglich. Eine gewerbliche Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso eine Nutzung durch politische Parteien mit Ausnahme derer Jugendorganisationen.
- (2) Die Räume werden nur überlassen, wenn die Benutzung durch Gruppen von mindestens zehn Teilnehmern gewährleistet ist. Kleinere Gruppen können ausnahmsweise insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Anträge größerer Gruppen für den jeweiligen Raum nicht vorliegen.
- (3) Die Benutzergruppen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

§ 2

Vergabe der Räume

- (1) Die Räume können nur im Rahmen dieser Bestimmungen für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Räume werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei einer gewerblichen oder auf Gewinn gerichteten Benutzung der Räume kann ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben werden. Der von den Benutzern zu leistende Kostenersatz wird gemäß der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgesetzt.
- (3) Die Räume werden vom Schulträger vergeben. Schulische Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ihnen gebührt in jedem Falle der Vorrang.
- (4) Die Aufgaben des Schulträgers nach dieser Benutzungsordnung nehmen die Gemeinde Friedeburg und die Samtgemeinde Esens jeweils innerhalb ihres Gebietes, im übrigen der Landkreis Wittmund, wahr.

§ 3

Überwachungspflicht

- (1) Die Benutzer haben sich vor Beginn jeder Veranstaltung über den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Geräte zu überzeugen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich dem Schulträger, dem Schulleiter oder dem Hausmeister bzw. Hallenwart zu melden. Um weitere Schäden zu verhindern, sind sofort die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Ablauf jeder Veranstaltung ist durch den Einsatz von Ordnern usw. zu sichern.

§ 4

Behandlung der Räume

- (1) Die Benutzer sind zur schonenden und sachgemäßen Behandlung der Räume, deren Einrichtungsgegenstände und der benutzten Geräte verpflichtet. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume aufzuräumen. Einrichtungsgegenstände und Geräte sind an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in den Räumen und auf den Fluren sowie das Verteilen oder Verkaufen von Getränken und Esswaren an Zuschauer in Sporthallen ist grundsätzlich untersagt. Auf besonderen Antrag können Ausnahmen von der Kreisverwaltung zugelassen werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, keine Metalldosen und Einwegflaschen aus Glas und Kunststoff sowie keine Verpackungen aus Verbundstoffen und nur Mehrweggeschirr -, -behälter (wegen ihrer Kompostierbarkeit sind Materialien aus Papier und unbeschichteter Pappe noch zulässig) zu verwenden.
- (4) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der besonderen Genehmigung des zuständigen Schulleiters, ebenso die Anbringung von Schildern, Tafeln, Plakaten, Bekanntmachungen u. ä.. Genehmigte Ausschmückungen, Schilder u. ä. sind in jedem Fall sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (5) Werbeplakate dürfen nur mit Genehmigung des Schulträgers angebracht werden; sie sind in der Regel nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Erhebung von Eintrittsgeld

- (1) Eintrittsgeld darf bei besonderen Veranstaltungen mit Genehmigung des Schulträgers erhoben werden. Der Schulträger verzichtet auf eine Beteiligung an den Einnahmen aus Eintrittsgeldern.

§ 6

Benutzungszeiten

- (1) Die Räume werden auf rechtzeitig gestellten Antrag grundsätzlich nur montags bis freitags bis 22.00 Uhr, ausnahmsweise auch nach 22.00 Uhr sowie an Sonnabenden, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Verfügung gestellt.
- (2) Während der Oster-, Sommer-, und Weihnachtsferien findet eine Benutzung nur nach Abstimmung mit dem Schulträger statt.

§ 7

Anzeigepflichtige Änderungen

- (1) Dem Schulträger, dem zuständigen Schulleiter oder deren Beauftragten ist rechtzeitig – mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn – mitzuteilen, wenn eine genehmigte Veranstaltung ausfällt.

§ 8

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben grundsätzlich der Schulträger oder der Schulleiter bzw. deren Beauftragte und in deren Abwesenheit der Hausmeister aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei Nichtbefolgen der Anordnungen oder bei wiederholtem ungehörigen Verhalten können einzelne Personen vom Schul- oder Sportgelände verwiesen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die weitere Veranstaltung untersagt werden. Vereine oder Sportgruppen können dauernd oder vorübergehend von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Räume werden nur auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht beim Widerruf nicht.
- (2) Ein Widerruf wird insbesondere dann ausgesprochen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn eine Benutzergruppe die Räume im Rahmen der ihr erteilten Genehmigung mehr als dreimal nacheinander nicht benutzt und für diese Zeit und dem betreffenden Raum andere Anträge vorliegen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Schulträger / die Samtgemeinde Esens / die Gemeinde Friedeburg sowie deren Bediensteten haften nur für Schäden aller Art, die einzelnen Benutzern anlässlich der Benutzung entstehen, soweit die Schäden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind. Die Haftung für Diebstahl ist ausgeschlossen. Hierauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen von dem jeweiligen Übungs-, Trainings- oder Gruppenleiter hinzuweisen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Schulträger / die Samtgemeinde Esens / die Gemeinde Friedeburg von allen etwa entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Im Innenverhältnis haften die Benutzer gegenüber dem Schulträger allein für alle in ihren Verantwortungsbereich fallenden Schäden. Soweit der Schulträger mitverantwortlich ist, haftet er insoweit nur im Rahmen des Absatzes (1).

§ 11

Haftung der Benutzer

- (1) Die Ausrichter einer Veranstaltung haften dem Schulträger für jeden anlässlich der Benutzung fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden – auch für alle von den Benutzern verursachten Schäden – gesamtschuldnerisch.
- (2) Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Benutzer beweisen, dass ein Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist.

- (3) Für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Benutzung in Folge Abnutzung oder Materialfehler auftreten, haften die Benutzer nicht. Die Berufung auf Materialfehler ist nur dann zulässig, wenn der Benutzer nachweist, dass er die benutzten Geräte wie Räumlichkeiten vor Beginn der Veranstaltung auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft, den Schulträger unverzüglich über das Auftreten eines Fehlers unterrichtet und die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um weitere Schäden zu verhindern.
- (4) Der Schulträger kann die Genehmigung zur Benutzung von dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 12

Schadenersatz

- (1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.
- (2) Die Herstellung des früheren Zustandes kann in Ausnahmefällen gestattet, aber auch verlangt werden. Sind einzelne Einrichtungsgegenstände oder Geräte verloren gegangen, so kann der Schulträger verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

II. Besonderer Teil

Grundsätze für die Vergabe und Benutzung von Sporthallen und Sportplätzen in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund

§ 13

Sporthallen

- (1) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume und der Geräte überzeugt hat.
- (2) Die Sporthalle und der Gang zwischen Umkleidekabinen und Halle (Barfußgang) dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen Turnschuhen mit weißer, grauer oder Natursohle oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, dürfen in der Turnhalle nicht benutzt werden.
- (3) Das Spielen von Fußball ist in der Halle nur mit einem speziellen Hallenfußball gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht für Spiele der E- und F-Jugend (Altersklassen bis 10 Jahre). Ein Konditionstraining und technische Übungen mit leichter Ballarbeit sind uneingeschränkt gestattet.
- (4) Tiere dürfen in die Sporthalle nicht mitgebracht werden.
- (5) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas und Motorrädern ist weder in der Sporthalle noch in den Nebenräumen erlaubt.
- (6) Zur leihweisen Entnahme von Sportgeräten aus der Sporthalle ist die Genehmigung des Schulträgers bzw. des Schulleiters erforderlich.

- (7) Die Heizungsrichtungen dürfen in der Regel nur von dem Hallenwart bedient werden. Nach entsprechender Anweisung vom Hallenwart dürfen die Beleuchtungsrichtungen, die Trennwände und die Spielzeituhr vom Übungsleiter bedient werden.
- (8) Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist unverzüglich Meldung an den Hallenwart zu machen, damit die fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann. Bei verspäteter Meldung haftet der Benutzer für die entstandenen Schäden.
- (9) Die festgesetzten Übungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Die Halle muss spätestens bis zum Ende des vom Schulträger genehmigten Benutzungszeitraumes geräumt sein. Fallen Übungsstunden aus, ist der Hallenwart rechtzeitig davon zu unterrichten.
- (10) Ein einmaliges Tauschen von Trainingszeiten mit einer anderen Benutzergruppe ist dem Hallenwart rechtzeitig bekannt zu geben.
- (11) Sollten Trainingseinheiten für einen bestimmten Zeitraum (z. B. Sommermonate) nicht benötigt werden, so sind diese Stunden dem Schulträger zu melden, damit eine anderweitige Vergabe der Halle für den angegebenen Zeitraum erfolgen kann.
- (12) Personen, die an ansteckenden Hautausschlägen oder übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Sporthalle nicht betreten.
- (13) Die Benutzung der Zuschauertribüne ist rechtzeitig beim Schulträger zu beantragen.

§ 14

Sportplätze

- (1) Die Sportplätze werden nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (2) Übungsgruppen und Vereine dürfen den ihnen zugewiesenen Sportplatz nur in Begleitung ihres Übungsleiters betreten
- (3) Spielen und Üben ohne Aufsicht ist untersagt.
- (4) Sportplätze dürfen nur mit geeignetem Schuhmaterial betreten werden. Die Laufbahnen bedürfen der besonderen Schonung, die Verschmutzung und Belastung durch Schuhwerk ist so gering wie möglich zu halten. Werden auf Kunststofflaufbahnen Sportschuhe mit Krallen, Dreikantelementen oder Spikes benutzt, so dürfen diese nicht länger als 6 mm sein. Das Betreten von Kunststofflaufbahnen mit Stollen ist untersagt.
- (5) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die der Sportplatz zugewiesen ist.
- (6) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Tiere und Fahrzeuge jeder Art dürfen auf die Sportplätze nicht mitgebracht werden.
- (7) Die Flutlichtanlage darf nur von einem Beauftragten des Schulträgers, in der Regel vom Platzwart, bedient werden.
- (8) Der Schulträger hat jederzeit das Recht, die Sportplätze oder Teile davon aus witterungsbedingten Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Die durch die Sperren betroffenen Benutzer haben keinen Anspruch auf geldliche Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Allgemeiner Schulbetrieb

Die grundsätzlichen Benutzungshinweise dieser Benutzungsordnung finden auch auf den allgemeinen Schulbetrieb Anwendung.

§ 16

Ausnahmen

Der Schulträger kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

Wittmund, 19.12.1990

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
gez.
(Schultz)

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat am 3. Juli 1991 §§ 1 (1) und 4 (3) Änderungen zur Benutzungsordnung für Schulräume und Sportstätten in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund beschlossen. (Diese Änderungen wurden in diese Abschrift aufgenommen).

Anlage zu § 2 (2) der Benutzungsordnung

Entgeltsätze für Schulräume und Sportstätten

Räume für Veranstaltungen bis zur Dauer von 3 Stunden

mit mehr als 300 Plätzen	90,00 EUR
mit mehr als 200 Plätzen	75,00 EUR
mit mehr als 100 Plätzen	60,00 EUR
mit mehr als 50 Plätzen	40,00 EUR
mit 50 und weniger Plätzen	25,00 EUR

Der Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde beträgt je 30 v. H. der vorstehenden Sätze.